

BVGer C-3707/2018 vom 9. April 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3707_2018

FR: TAF C-3707/2018 du 9 avril 2019

IT: TAF C-3707/2018 del 9 aprile 2019

Regeste

Eingliederungsmassnahmen

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG (SR 173.32) in Verbindung mit Art. 33 lit. d VGG und Art. 69 Abs. 1 lit. b des IVG (SR 831.20) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden von Personen im Ausland gegen Verfügungen der IV-Stelle für Versicherte im Ausland. Eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor.

E. 1.2

Aufgrund von Art. 3 lit. dbis VwVG (SR 172.021) findet das VwVG keine Anwendung in Sozialversicherungssachen, soweit das ATSG (SR 830.1) anwendbar ist. Gemäss Art. 1 Abs. 1 IVG sind die Bestimmungen des ATSG auf die Invalidenversicherung (Art. 1a bis 26bis IVG und 28 bis 70 IVG) anwendbar, soweit das IVG nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsieht.

E. 1.3

Anfechtungsobjekt ist vorliegend die Verfügung der Vorinstanz vom 1. Juni 2018 mit welcher diese die Eingliederungsmassnahmen abgeschlossen hat. Der Beschwerdeführer kann durch das Bundesverwaltungsgericht nur Rechtsverhältnisse überprüfen beziehungsweise beurteilen lassen, zu denen die zuständige Behörde vorgängig und verbindlich - in Form einer Verfügung - Stellung genommen hat. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens kann deshalb nur sein, was Gegenstand des vorinstanzlichen Verfahrens war oder bei richtiger Rechtsanwendung hätte sein sollen. Fragen, über welche die verfügende Behörde nicht entschieden hat, dürfen somit grundsätzlich im Beschwerdeverfahren nicht beurteilt werden (vgl. André Moser/Michael Beusch/Lorenz Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, Basel 2013, S. 29 f. Rz. 2.7 f. und BGE 125 V 413 E. 2a). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann das verwaltungsgerichtliche Verfahren aus prozessökonomischen Gründen auf eine ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes, das heisst ausserhalb des durch die Verfügung bestimmten Rechtsverhältnisses liegende spruchreife Frage ausgedehnt werden, wenn diese mit dem bisherigen Streitgegenstand derart eng zusammenhängt, dass von einer Tatbestands Gesamtheit gesprochen werden kann, und wenn sich die Verwaltung zu dieser Streitfrage mindestens in Form einer Prozessklärung geäussert hat (vgl. BGE 122 V 34 E. 2a mit Hinweis). Soweit die Beschwerdeführerin beantragt, durch die Beschwerdegegnerin sei umgehend die Rentenfrage zu prüfen und die objektiven medizinischen Feststellungen seien zu berücksichtigen, geht ihr Antrag über den Gegenstand der Verfügung hinaus. Die Voraussetzungen für eine Ausdehnung über den Anfechtungsgegenstand hinaus sind hier

klar nicht gegeben. Deshalb kann dieses Begehren nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens sein, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

E. 1.4.1

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer durch die angefochtene Verfügung oder den Einspracheentscheid berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 59 ATSG). Nach der Rechtsprechung zu Art. 103 lit. a OG wird das Rechtsschutzinteresse verneint, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Begründung der angefochtenen Verfügung richtet, ohne dass eine Änderung des Dispositivs verlangt wird. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Verfügungsbestandteil zum Dispositiv oder zur Begründung gehört, kann nicht ohne Weiteres auf die textliche Gestaltung der Verfügung abgestellt werden. Vielmehr drängt sich entsprechend dem Verfügungsbegriff in Art. 5 VwVG die Prüfung auf, ob die fragliche Textstelle im Einzelfall die Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten, die Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten und Pflichten, die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten, oder das Nichteintreten auf solche Begehren zum Gegenstand hat. Trifft dies zu, so ist der Dispositivcharakter zu bejahen. Bei einer Verfügung über Versicherungsleistungen bildet grundsätzlich einzig die Leistung Gegenstand des Dispositivs. Da in jedem Fall nur das Dispositiv anfechtbar ist, muss bei Anfechtung der Motive einer Leistungsverfügung geprüft werden, ob damit nicht sinngemäss die Abänderung des Dispositivs beantragt wird. Sodann ist zu untersuchen, ob der Beschwerdeführer allenfalls ein schutzwürdiges Interesse an der sofortigen Feststellung hinsichtlich des angefochtenen Verfügungsbestandteils hat (BGE 115 V 416 E. 3b mit weiteren Hinweisen, Urteile des Bundesgerichts [BGer] 8C_457/2011 vom 5. Juli 2011, I 808/05 vom 9. Juni 2006 E. 1.3 und I 73/01 vom 24. Mai 2002 E. 2a).

E. 1.4.2

Mit der vorliegend zu beurteilenden Beschwerde hat die Beschwerdeführerin beantragt, es sei durch das Bundesverwaltungsgericht festzustellen, dass die Beschwerdeführerin das Arbeitspensum aus gesundheitlichen Gründen nicht über 50% habe steigern können. Sie bezog sich diesbezüglich auf die von der Vorinstanz in der Verfügung angeführte Begründung für die Beendigung der Eingliederungsmassnahmen. Die Beschwerdeführerin bestätigte ausdrücklich, dass sie zwar mit der Einstellung der Eingliederungsmassnahmen, aber nicht mit der Begründung einverstanden sei. Die von der Beschwerdeführerin angefochtene Passage in der Verfügung hat keinen Verfügungscharakter, da es sich nicht um eine Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten und Pflichten, eine Feststellung des Bestehens, Nichtbestehens oder Umfanges von Rechten und Pflichten oder die Abweisung von Begehren auf Begründung, Änderung, Aufhebung oder Feststellung von Rechten oder Pflichten oder das Nichteintreten auf solche Begehren handelt. Ferner ist aus der Beschwerde nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin eine Änderung des Dispositivs beantragt, sondern - im Gegenteil - dass sie mit dem Dispositiv einverstanden ist. Schliesslich ist nicht ersichtlich, inwiefern die Beschwerdeführerin an der Änderung der entsprechenden Begründung ein schutzwürdiges Interesse haben könnte. Ein solches macht sie denn auch nicht ausdrücklich geltend. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin eine Begründung anfechtet, die alleine für sich grundsätzlich nicht anfechtbar ist, und dass nicht ersichtlich ist, inwiefern die Beschwerdeführerin ein schützenswertes Interesse an einer (nur ausnahmsweise möglichen) Anfechtung dieses

Verfügungsbestandteils haben könnte. Dies hat zur Folge, dass auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im einzelrichterlichen Verfahren gemäss Art. 23 Abs. 1 lit. b VGG nicht einzutreten ist.

E. 2.1

Die Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200-1'000 Franken festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 800.- festzusetzen und der Beschwerdeführerin als unterlegene Partei aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 800.- ist zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden.

E. 2.2

Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Als Bundesbehörde hat die IVSTA jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die unterliegende Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.